

VI. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom _____

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung

§ 6 Absatz 1 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch die V. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 08.12.2022, wird ergänzt um folgenden Satz:

„Sofern eine Handlung vollständig durch automatische Einrichtungen im Sinne des § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW oder über ein Verwaltungsportal durchgeführt wird, entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 dem Grunde und der Höhe nach mit der Antragstellung.“

§ 2 Änderung des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch die V. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 08.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1 wird die Gebühr „24,00 €“ durch die Gebühr „25,25 €“, die Gebühr „16,75 €“ durch die Gebühr „17,75 €“ und die Gebühr „12,25 €“ durch die Gebühr „14,25 €“ ersetzt.
2. In Tarifstelle 2.1 wird die Gebühr „0,15 €“ durch die Gebühr „0,20 €“ ersetzt.
3. In Tarifstelle 2.2 wird die Gebühr „0,30 €“ durch die Gebühr „0,40 €“ ersetzt.
4. In Tarifstelle 2.3 wird die Gebühr „0,25 €“ durch die Gebühr „0,30 €“ ersetzt.
5. In Tarifstelle 2.4 wird die Gebühr „0,50 €“ durch die Gebühr „0,60 €“ ersetzt.
6. In Tarifstelle 3 wird die Gebühr „2,50 €“ durch die Gebühr „3,00 €“ ersetzt.
7. In Tarifstelle 9 wird die Gebühr „1.100,00 €“ durch die Gebühr „500,00 € - 2.000,00 €“ ersetzt.
8. Die Tarifstelle 10 wird aufgehoben.
9. In Tarifstelle 12.2 wird wie folgt gefasst:
„12.2 Übernimmt der Kreis Coesfeld auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten der Geschäftsführung und für durchzuführende vermessungstechnische Leistungen Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftrags erledigung geltenden Stundensätzen und den ergänzenden Tarifstellen der VermWertKostO NRW zu erheben.“
10. Die Tarifstelle 12.3 wird aufgehoben.
11. Die Tarifstelle 13 wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese vorstehende Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.